

## **Anlage 5: Verbundorganisation, Beteiligung und Finanzierung**

### **1. Einführung**

Hauptaufgabe von Verkehrsverbänden ist es, für Kunden des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) den Zugang zu den Beförderungsangeboten so einfach wie möglich zu gestalten. Neben der Entwicklung und Pflege eines über alle Nahverkehrsmittel durchgängigen Tarifs dienen auch gut abgestimmte Fahrpläne, eine standardisierte, ansprechende und verlässliche Fahrgastinformation sowie ein unternehmensübergreifendes Marketing dieser Zielsetzung.

### **2. Verbundorganisation**

#### **Verbundstruktur und Verbundaufgaben**

Der VVS ist als so genannter Mischverbund gestaltet. Gesellschafter sind damit sowohl die im Verbundgebiet vertretenen Betreiber von Linienverkehren nach §§ 42, 43 PBefG und AEG („Verbundpartner“) als auch die Aufgaben- und Finanzierungsträger der öffentlichen Hand. Die Gesellschaftsanteile sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Gegenüber den Akteuren des ÖPNV handelt die VVS GmbH als neutrale Instanz. Dies gilt auch im Innenverhältnis zu den Verbundgesellschaftern.

Grundlage der Arbeit der VVS GmbH ist der Gesellschaftsvertrag. Er regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgabengebiete der Gesellschaft und kann beim VVS angefordert werden.

Die Tätigkeit der VVS GmbH wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert, der aus je 13 Vertretern der Verkehrsunternehmen und der öffentlichen Hand gebildet wird. Entscheidungen bezüglich der Organisation der GmbH werden in der Gesellschafterversammlung getroffen, wo die Stimmgewichte den Gesellschaftsanteilen entsprechen.

### **3. Beteiligung**

#### **Vertretung der Interessen der regionalen Busunternehmen**

Die Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II werden in der Verbundgesellschaft über die



„Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Kooperationspartner des NRS bzw. VRS“ (GbR) vertreten. Die GbR wiederum hält 5% der Gesellschaftsanteile an der VVS GmbH und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien und Arbeitsgruppen des VVS. Der aktuell gültige GbR-Gesellschaftsvertrag kann beim VVS angefordert werden.

Jedes Verkehrsunternehmen der Verbundstufe II, das im VVS-Gebiet Verkehrsleistungen erbringt und Ansprüche auf Einnahmen aus der Allgemeinen Vorschrift erhebt, soll Mitglied der GbR werden.

### **Gremienstruktur des VVS**

Aufsichtsgremien der VVS GmbH sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, die üblicherweise viermal pro Jahr tagen. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus Ausschüsse bestellt. (Tarifausschuss, Marketingausschuss, Technikausschuss), die i.d.R. mindestens zweimal im Jahr tagen. Arbeitskreise arbeiten den Ausschüssen jeweils zu. Eine Übersicht zur Gremienstruktur und Besetzung kann beim VVS angefordert werden. Weiterhin führt der VVS Projekte (z.B. Einführung Echtzeit, Einführung E-Ticketing) durch.

## **4. Finanzierung**

### **Finanzierung der VVS GmbH**

Die VVS GmbH erhält eine Leistungsvergütung von den Unternehmergesellschaftern sowie ergänzend Zuschüsse von den Aufgabenträgern zur Finanzierung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben. Entsprechend der Gesellschaftsanteile tragen dabei die Verkehrsunternehmen und die öffentliche Hand jeweils etwa die Hälfte des entsprechenden Aufwands. Die Höhe der Leistungsvergütung und der Zuschüsse ergibt sich aus vertraglichen Vereinbarungen. Weitere Erträge erhält die VVS GmbH aus Projektfördermitteln.

Für jedes Verkehrsunternehmen, das Ansprüche auf Fahrgeldeinnahmen aus der Allgemeinen Vorschrift erhebt, soll mit der VVS GmbH eine Vergütungsvereinbarung gemäß einem in der Gesellschafterversammlung beschlossenen Mustervertrag abgeschlossen werden. Dieser kann beim VVS angefordert werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, greift Ziffer 6 der Anlage 1 zur Allgemeine Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (Stand: 05.11.2014).



Aktuell werden die Regelungen zur Leistungsvergütung für alle Verbundverkehrsunternehmen gemäß einem Auftrag des Aufsichtsrats überarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Leistungsvergütung höchstensfalls 1,38% der gemäß Allgemeiner Vorschrift zustehenden reinen Bruttofahrgeldeinnahmen betragen wird.

Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, die VVS GmbH mit weiteren Tätigkeiten zu beauftragen, die nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgedeckt sind. Die VVS GmbH erstellt hierüber auf Wunsch ein Angebot und rechnet ihre Leistungen entsprechend gesondert ab.